

Hinweise zur Führung eines ordnungsgemäßen Kassenbuches

Buchführungspflichtige Unternehmen (Bilanzierer), **müssen** die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Kassenführung einhalten.

Die Zahl der Schätzungsfälle im Rahmen von Betriebsprüfungen ist in den letzten Jahren drastisch gestiegen. Auch die Qualität der Schätzungsverfahren der Finanzverwaltung hat sich durch den Einsatz von EDV-gestützten Kalkulationsprogrammen grundlegend verändert.

Damit werden selbst kleine Fehler in der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung aufgedeckt. Eine ordnungsgemäße Kassenführung ist Voraussetzung für die Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der gesamten Buchführung.

Das Finanzamt hat die Befugnis, die Kassenführung nicht anzuerkennen und Einnahmen hinzuzuschätzen. Diese sind oftmals (wesentlich) höher, als die tatsächlich erzielten Erlöse.

Unternehmer, welche Ihren Jahresabschluss nach § 4 Absatz 3 EStG (Einnahme-Überschuss-Rechnung) erstellen lassen, sind prinzipiell nicht buchführungspflichtig und somit nicht dazu verpflichtet, eine ordnungsgemäße Kasse zu führen. In diesem Fall sollte die Kasse aber anders betitelt werden, z. Bsp. Übersicht Bargeschäfte.

Abweichend davon ist es für Einnahme-Überschuss-Rechner, welche häufig Barzahlungen von ihren Kunden entgegennehmen, ratsam eine ordnungsgemäße Kasse zu führen.

Grundsätze der ordnungsgemäßen Kassenbuchführung

- Keine Buchung ohne Beleg! Dies gilt auch für Privatentnahmen und -einlagen. Hier müssen Eigenbelege erstellt und in die Kasse geheftet werden. Geldverschiebungen zwischen Kasse und Bank müssen ebenfalls per Beleg und täglich festgehalten werden.
- Die Eintragungen müssen chronologisch sortiert vorgenommen und die Belege fortlaufend nummeriert werden. Hierbei ist zu beachten, dass eine Ausgabe mit dem Belegdatum in der Kasse erfasst werden muss, an dem sie tatsächlich aus der Kasse entnommen wird.

Beispiel: Ein Arbeitnehmer kauft am 31.03. Reinigungsmittel für die Firma ein, welche er privat verauslagt. Am 01.04. übergibt er die Quittung seinem Arbeitgeber und erhält die Auslagen zurück. Der Unternehmer entnimmt also am 01.04. seiner Kasse Geld, der Beleg ist somit am 01.04 im Kassenbuch als Ausgabe einzutragen, nicht mit dem Datum vom 31.03.

- Die Kassenaufzeichnungen müssen so geführt sein, dass der Soll-Bestand jederzeit mit dem Ist-Bestand verglichen werden kann.
- Weiterhin muss die Kasse täglich geschrieben und der Bargeldbestand täglich überprüft werden.

- Der Kassenbestand darf niemals negativ sein. Die Kasse wird zum Verständnis oft mit einem Portemonnaie verglichen. Wenn das Portemonnaie leer ist, kann man nicht mehr mit Bargeld bezahlen.
- Eintragungen im Kassenbuch dürfen nachträglich nicht mehr verändert oder unkenntlich gemacht werden. Bei fehlerhaften Eintragungen muss eine Streichung so vorgenommen werden, dass die ursprüngliche Eintragung noch lesbar bleibt. Anschließend erfolgt eine Berichtigung mittels einer neuen Eintragung.

Häufige Fehler in der Kassenführung

- Aus dem vorgelegten Kassenbericht bzw. den Erläuterungen des Unternehmers geht hervor, dass die Bareinnahmen und -ausgaben nicht täglich erfasst und somit der Kassenbestand nicht täglich festgestellt wurde (ein gleichmäßiges Schriftbild spricht für eine einmal im Monat vorgenommene Kassenführung).
- Kassenbewegungen werden gar nicht oder falsch erfasst.
- Kassenbelege werden nicht vollständig aufbewahrt.
- Jederzeitige Kassensturzfähigkeit ist nicht gewährleistet.
- Eigenbelege für die Kasseneinträge von Privatentnahmen und -einlagen werden nicht erstellt.
- Das Tätigen von Privatentnahmen und -einlagen wird nicht erfasst (ein unglaublich hoher Kassenbestand über einen längeren Zeitraum weist auf die fehlende Eintragung von Privatentnahmen hin).
- Das fehlende Vornehmen von Korrekturen im Kassenbuch weckt Zweifel beim Prüfer, da dies der Lebenserfahrung widerspricht.
- Kassenbücher und die dazugehörigen Belege werden nicht 10 Jahre lang aufbewahrt.
- Beim Einsatz von Registrierkassen: die Tagessummenbons (Z-Bons) werden nicht vollständig aufbewahrt. Aufgrund der automatisch fortlaufenden Nummerierung der Z-Bons ist nachvollziehbar, wenn ein Bon fehlt (mehr dazu im folgenden Abschnitt).

Nachweis der Einnahmen

Grundsätzlich ist es freigestellt, ob eine offene Ladenkasse, eine Registrierkasse oder eine PC-gestützte Kasse zu Erfassung der Einnahmen genutzt wird.

Offene Ladenkasse: Unter dem Aspekt der Zumutbarkeit braucht hier keine Einzelaufzeichnung vorgenommen werden, wenn die rechnerische Ermittlung der Tageseinnahmen in Form der Kassenberichte (siehe Anlage I) erfolgt. Der Kassenbericht ersetzt aber nicht das Führen des Kassenbuches.

Registrierkassen: Grundsätzlich ist zu beachten, dass bei Inbetriebnahme einer Kasse das Einrichtungsprotokoll sowie Organisationsunterlagen insbesondere die Bedienungsanleitung sowie Änderungsprotokolle aufzubewahren sind.

Je nach Branche werden oftmals Registrierkassen eingesetzt. Diese verfügen über verschiedene Speicherfunktionen und können unterschiedliche Berichte liefern, unter anderem auch die Zusammenfassung der Tagesumsätze in Form von so genannten Tagesendsummenbons (Z-Bons).

Bei einer Prüfung durch das Finanzamt wird besonders auf die fortlaufende Nummerierung der Z-Bons geachtet. Aus diesem Grund ist es sehr wichtig, dass diese lückenlos ist. Bewahren Sie daher unbedingt sämtliche Z-Bons auf, auch doppelt ausgedruckte oder Z-Bons ohne Tageseinnahmen. Weiterhin sollte der Z-Bon Datum und Uhrzeit enthalten. Diese wird mit den Öffnungszeiten abgestimmt. Bitte prüfen Sie daher, ob Datum und Uhrzeit Ihrer Kasse richtig eingestellt sind. Grundsätzlich muss jeder Kassenvorgang nachvollziehbar sein, insbesondere Stornierungen müssen gesondert ausgewiesen werden.

Anlage I

Zählprotokoll vom

Einheit	Stück	Betrag	Einheit	Stück	Betrag
500,00 €			2,00 €		
200,00 €			1,00 €		
100,00 €			0,50 €		
50,00 €			0,20 €		
20,00 €			0,10 €		
10,00 €			0,05 €		
5,00 €			0,02 €		
			0,01 €		

Kassenbericht

Kassenbestand

Anfangsbestand

-

Zwischensumme

=

Betriebliche Aus-
gaben

Betrag

Konto

Summe

+

Transit in
Hauptkasse

+

Privatentnahme

+

Privateinlage

-

Bar-Einnahmen

=